

angehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, ersucht das Gastland, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *ersucht* das Gastland, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um das im Hinblick auf das Parken diplomatischer Fahrzeuge bestehende Problem in einer fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Art und Weise zu lösen, mit dem Ziel, den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen, und sich mit dem Ausschuß in dieser wichtigen Frage auch weiterhin abzustimmen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuß unternimmt, um für die diplomatische Gemeinschaft erschwingliche Gesundheitsfürsorgeprogramme zu finden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

9. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

10. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/105. Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995 und 51/207 vom 17. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/160 vom 15. Dezember 1997, in der sie beschloß, die Diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs vom 15. Juni bis zum 17. Juli 1998 in Rom abzuhalten,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung darüber, daß der mit der genannten Resolution erteilte Auftrag durch die Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs am Sitz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 17. Juli 1998³¹ erfüllt wurde, feststellend, daß das Statut vom 17. Juli bis zum 17. Oktober 1998 in Rom zur Unterzeichnung aufлаг und daß es danach bis zum 31. Dezember 2000 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegen wird,

sowie Kenntnis nehmend von der Schlußakte der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, geschehen zu Rom am 17. Juli 1998³²,

feststellend, daß eine beträchtliche Zahl von Staaten das Römische Statut unterzeichnet haben,

betonend, daß es gilt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Internationale Strafgerichtshof seine Arbeit aufnehmen und wirksam tätig sein kann,

insbesondere feststellend, daß die Konferenz beschlossen hat, eine Vorbereitungskommission für den Gerichtshof einzusetzen, die sich aus Vertretern der Staaten, die die Schlußakte der Konferenz unterzeichnet haben, sowie anderen Staaten zusammensetzt, die zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen waren³³,

im Hinblick darauf, daß die Konferenz den Generalsekretär ersucht hat, die Vorbereitungskommission so bald wie möglich und zu einem von der Generalversammlung zu beschließenden Zeitpunkt am Amtssitz einzuberufen³³,

eingedenk dessen, daß die Vorbereitungskommission den Auftrag hat, Vorschläge für praktische Vorkehrungen zur Errichtung des Gerichtshofs und dessen Tätigwerden auszuarbeiten, namentlich auch spätestens bis zum 30. Juni 2000 die Entwürfe der Verfahrens- und Beweisordnung sowie der Verbrechenmerkmale fertigzustellen³³,

sich bewußt, daß es notwendig ist, der Vorbereitungskommission ausreichende Ressourcen und Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben effizient und rasch wahrnehmen kann,

1. *anerkennt* die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs³¹;

2. *spricht* der Regierung Italiens *ihre Anerkennung und ihren tiefempfundenen Dank* aus für die Ausrichtung der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts in Erwägung zu ziehen, und regt zu Bemühungen an, die Ergebnisse der Konferenz und das Römische Statut in stärkerem Maße bekannt zu machen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorbereitungskommission im Einklang mit der von der Konferenz verabschiedeten Resolution F³³ vom 16. bis 26. Februar, 26. Juli bis 13. August und 29. November bis 17. Dezember 1999 einzuberufen, damit sie den mit dieser Resolution erteilten Auftrag erfüllt und in diesem Zusammenhang erörtert, wie die

³¹ A/CONF.183/9.

³² A/CONF.183/10.

³³ Ebd., Anhang I.

Wirksamkeit und Akzeptanz des Gerichtshofs verstärkt werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Vorbereitungskommission Sekretariatsdienste, die sich nicht auf die Erstellung von Arbeitsdokumenten erstrecken, zur Verfügung zu stellen, um ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Vertreter von Organisationen und anderen Institutionen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen³⁴ eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, und Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, so auch der Internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, als Beobachter zu den Tagungen der Vorbereitungskommission einzuladen;

7. *nimmt zur Kenntnis*, daß sich nichtstaatliche Organisationen an der Arbeit der Vorbereitungskommission beteiligen können, indem sie an ihren Plenar- und sonstigen öffentlichen Sitzungen teilnehmen, im Einklang mit der von der Kommission zu verabschiedenden Geschäftsordnung, und indem sie Ausfertigungen der offiziellen Dokumente erhalten und den Delegierten ihre eigenen Unterlagen zur Verfügung stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zur Erweiterung des Mandats des Treuhandfonds zu ergreifen, der gemäß Versammlungsresolution 51/207 geschaffen wurde, um freiwillige Beiträge zur Deckung der Teilnahmekosten der am wenigsten entwickelten Länder an der Arbeit der Vorbereitungskommission entgegenzunehmen, und ermutigt die Staaten, freiwillige Beiträge an diesen Treuhandfonds zu entrichten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Maßnahmen zu ergreifen, um das Mandat des Treuhandfonds zu erweitern, der gemäß Versammlungsresolution 52/160 geschaffen wurde, um freiwillige Beiträge zur Deckung der Teilnahmekosten derjenigen Entwicklungsländer an der Arbeit der Vorbereitungskommission entgegenzunehmen, die nicht in den Genuß des in Ziffer 8 genannten Treuhandfonds kommen, und bittet die Staaten, freiwillige Beiträge an diesen Treuhandfonds zu entrichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt "Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/106. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen³⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse der gemäß Resolution 52/162 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1997 einberufenen Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe³⁶,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur Agenda für den Frieden", mit der sie die Texte im Zusammenhang mit der Koordinierung und der Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen angenommen hat, die dieser Resolution als Anlage beigelegt sind,

ferner unter Hinweis darauf, daß der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

³⁴ Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204 und 52/6.

³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/52/47).

³⁶ Siehe A/53/312, Abschnitt IV.